

72. 1. Durch welche Merkmale unterscheidet sich der „andere verfassungsmäßig berufene Vertreter“ des § 31 B.G.B. von der zu einer Berrichtung bestellten Person des § 831?
2. Wie werden diese Merkmale insbesondere bei der Vertretung des Staates als juristischer Person bestimmt?
3. Eigenes Verschulden des verfassungsmäßig berufenen Vertreters neben dem des Angestellten aus vernachlässigter Aufsicht.
B.G.B. §§ 31. 89. 823 Abs. 2. 831.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1903 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 301/02.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Ehemann der Klägerin, der als Zimmermann in Erfurt beschäftigt war, aber in Arnstadt wohnte, kam am 2. Februar 1900 abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, als er den Platz vor dem Bahnhofsgebäude in Erfurt überschritt, um in das letztere zu gelangen und mit dem Zuge 6 Uhr 38 Minuten nach seinem Wohnorte zu fahren, zu Falle. Er

erlitt durch den Fall eine innere Verletzung, die eine Bauchfellentzündung zur Folge hatte; an dieser starb er nach wenigen Tagen.

Die Klägerin nahm für den ihr durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Schaden den Beklagten in Anspruch, weil der Vorplatz vor dem Bahnhofsgebäude, dem § 20 der Erfurter Straßenordnung zuwider, trotz der herrschenden Glätte nicht mit abstumpfendem Material bestreut gewesen, und infolgedessen ihr Ehemann ausglitten und gestürzt sei.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erklärte auf die Berufung der Klägerin den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die vom Beklagten eingelegte Revision ist das Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der § 20 der Erfurter Straßenordnung vom 22. März 1897 bestimmt, daß bei eintretender Winterglätte die Bürgersteige, Fußwege und Straßenübergänge mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material so bestreut werden müssen, daß während der Stunden von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends der Entstehung gefahrbringender Glätte nach Möglichkeit vorgebeugt wird.

Das Berufungsurteil nimmt als zutreffend an, daß den Beklagten als Eigentümer des Bahnhofsvorplatzes die Verpflichtung trifft, für die Ausführung der in der Straßenordnung vorgeschriebenen Streuarbeiten zu sorgen, und daß er für den durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift verursachten Schaden nach Maßgabe des § 823 B.G.B. aufzukommen hat, wenn entweder ein Verschulden eines „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ (§§ 81. 89 B.G.B.) vorliegt, oder bei der Auswahl der zu der Verrichtung bestellten Personen die erforderliche Sorgfalt nicht ausgeübt worden ist (§ 831 B.G.B.). Das Berufungsgericht stellt nun fest, daß am Unfallsabend nicht genügend gestreut gewesen ist, und daß die Sorge für die Befolgung der Straßenordnung dem Bahnmeister R. dienstlich übertragen war. Im Gegensatz zum ersten Urteil erachtet es diesen aber nicht für eine zu einer Verrichtung bestellte Person im Sinne des § 831 B.G.B., sondern für einen verfassungsmäßigen Vertreter des Beklagten, weil er selbständig zu entscheiden hatte, ob und wann gestreut werden sollte, mithin im Sinne des Urteiles des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 29. September 1897,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 189, innerhalb des ihm angewiesenen Geschäftskreises zum selbständigen Handeln berufen gewesen sei, und weil er ferner das Personal anzunehmen hatte, dessen er zur Ausführung der durch § 20 der Straßenordnung gebotenen Berrichtungen bedurfte, deshalb also auch rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gehabt habe, wie diese die Entscheidung des VI. Civilsenats des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1900 (Entsch. a. a. D. Bd. 47 S. 328) erfordere. R. habe nach der Beweisaufnahme nicht ordnungsmäßig für das Streuen gesorgt und fahrlässigerweise gegen die Straßenordnung verstoßen; infolge der durch ihn verschuldeten Glätte des Bahnhofsvorplatzes sei G. zu Falle gekommen; dieser Fall habe dessen Tod und damit den Schaden der Klägerin verursacht, für den Beklagter nach § 823 Abs. 2 B.G.B. aufkommen müsse.

Gegen diese Ausführungen richtet sich die Revision, die die Verletzung der §§ 31. 89 B.G.B. rügt. Der Bahnmeister R. sei zu Unrecht als ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des verklagten Eisenbahnfiskus angesehen worden; die Bahnmeister seien lediglich ausführende Organe, für deren Handlungen und Unterlassungen der Fiskus nur nach Maßgabe des § 831 B.G.B. hafte. Die Verfassung des verklagten Eisenbahnfiskus sei in der ordnungsmäßig publizierte Verwaltungsvorschrift für die preussischen Staatsbahnen vom 15. Dezember 1894 (G.S. 1895 S. 11) und den auf ihrer Grundlage ergangenen Geschäftsanweisungen enthalten, und nach diesen Bestimmungen seien es die Vorstände der Betriebsinspektionen, denen die Fürsorge für das Grundeigentum des Beklagten übertragen sei.

Der Revisionsangriff war für begründet zu erachten.

Die beiden Entscheidungen des Reichsgerichts, auf die sich das Berufungsgericht für seine Entscheidung beruft, sind auf der Grundlage des alten Rechts, des preussischen Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts, ergangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob von den Gesichtspunkten aus, die die Wissenschaft und Rechtsprechung in der Frage, ob und inwieweit die juristische Person für Delikte ihrer Organe einzustehen habe, für das Geltungsgebiet dieser Rechte entwickelt haben, die Entscheidung des Berufungsgerichts für gerechtfertigt erachtet werden könnte. Denn der vorliegende Rechtsfall ist, wie auch der Berufungsrichter nicht verkennet, der Zeit seiner Entscheidung entsprechend nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs

zu beurteilen; dieses aber hat die Haftung der juristischen Personen und des Staates für die Dritten zum Schaden reichenden Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter und Angestellten auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt, und aus der Auslegung seiner Bestimmungen, für die die ältere Rechtsprechung von Wert, aber nicht maßgebend sein kann, ist der Standpunkt für die Entscheidung der den gegenwärtigen Rechtsstreit beherrschenden Fragen zu gewinnen. Diese Auslegung aber ergibt, daß weder die Selbständigkeit des Handelns an sich, noch die rechtsgeschäftliche Vertretung als solche die entscheidenden Merkmale der Personen sind, für deren Handlungen nach dem neuen Recht die juristische Person und der Staat als privatrechtliches Vermögenssubjekt die Haftung zu übernehmen haben.

Während der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur eine allgemeine Vertretung der juristischen Person durch den Vorstand (§ 44) und dementsprechend auch nur eine Haftung der Korporation für den durch diese allgemeine Vertretung, durch den Vorstand oder ein Mitglied desselben, widerrechtlich angerichteten Schaden kannte (§ 46; dazu Motive zum ersten Entwurf Bd. 1 S. 102), hat der zweite Entwurf, und ihm folgend das zum Gesetz gewordene Bürgerliche Gesetzbuch den Kreis der Vertreter der juristischen Person erweitert; das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 30, daß durch die Satzung neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte die Bestellung besonderer Vertreter vorgesehen werden kann, die dann im Zweifel, mithin nicht notwendigerweise, auch die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches auszuüben haben. Im Anschlusse an diesen gesetzgeberischen Gedanken,

vgl. Protokolle der zweiten Lesung Bd. 1 S. 521, ist nun auch die Verantwortlichkeit der juristischen Person auf die rechtswidrigen Handlungen dieser besonderen Vertreter in § 31 B.G.B. ausgedehnt worden; sie sind die anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter dieses Paragraphen. Die Verhandlungen der zweiten Lesung ergeben, daß hierbei an Personen gedacht ist, die zwar zur Leitung der Korporation nicht berufen sind, denen aber eine mehr oder weniger umfangreiche Tätigkeit auf einem größeren sachlichen oder örtlichen Geschäftsgebiete übertragen ist. Das rechtliche Merkmal, das diese Personen von den sonstigen Angestellten unterscheidet, für welche die Körperschaft nicht nach Maßgabe des § 31, sondern nur

nach § 831 B.G.B. haftet, ist hiernach ihre Berufung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereiches durch die Satzung der Körperschaft, bei dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen. Diejenigen Beamten und Angestellten dagegen, die nicht durch die Satzung oder die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Tätigkeit berufen sind, sondern ihren dienstlichen Auftrag wiederum auf diese berufenen Personen zurückführen, sind nicht Vertreter der Körperschaft und des Staates nach § 31 B.G.B.; sie sind zu Verrichtungen im Sinne des § 831 B.G.B. bestellt, mögen diese Verrichtungen im übrigen mehr, oder weniger, oder gar nicht selbständig sein, mögen sie den Charakter rechtsgeschäftlicher Vertretung tragen, oder nicht, und mögen sie aus einzelnen, oder einer Mehrheit von Verrichtungen, zeitlich vorübergehenden oder dauernden, bestehen.

Es erhellt hieraus, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, daß, ohne die Art der Bestellung des Bahnmeisters R. zu prüfen, ihm den Charakter eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters im Sinne des § 31 B.G.B. zuerkennt, weil er eine, in der Verwaltung der fiskalischen Station der Staatseisenbahnen an sich untergeordnete, dienliche Verrichtung nach selbständiger Entschließung auszuführen hatte und zudem die Befugnis besaß, in Ausübung einer ebenso untergeordneten rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht die für die Ausführung der Verrichtung erforderlichen Hilfskräfte anzunehmen, rechtsirrig ist und dem Gesetze nicht entspricht. Zutreffend hat der Revisionskläger auf die Quelle hingewiesen, aus der die Entscheidung, ob der Angestellte des Eisenbahnfiskus als ein verfassungsmäßig berufener Vertreter zu erachten ist, oder nicht, zu schöpfen ist. Es sind dies die durch den Allerhöchsten Erlaß, betr. Umgestaltung der Eisenbahnbehörden, vom 15. Dezember 1894 erlassene Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und die auf Grund des Vorbehalts in § 2 dieser Verwaltungsordnung von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Geschäftsanweisungen für die königlichen Eisenbahndirektionen, die Vorstände der Eisenbahnbetriebsinspektionen, der Eisenbahnmaschineninspektionen, der Eisenbahnwerftstätteninspektionen, Eisenbahntelegrapheninspektionen, Eisenbahnverkehrsinspektionen und der Bauabteilungen vom 17. Dezember 1894 (Eisenbahnverordnungsblatt 1895 S. 37. 49. 54. 57. 60. 63. 68), die als besondere Verwaltungsbranche neben der

allgemeinen, durch die Eisenbahndirektionen geführten Verwaltung in der Verwaltungsordnung aufgeführt werden. Nach der Geschäfts-anweisung für die Vorstände der Eisenbahnbetriebsinspektionen (§ 5) ist diesen, und zwar auch mit gewissen rechtsgeschäftlichen Funktionen, die Erhaltung und Verwaltung des Grundeigentums des Eisenbahnfiskus übertragen. Der Vorstand der Betriebsinspektion, nicht der Bahnmeister, dem im vorliegenden Falle offenbar von seiten des ersteren die Ausführung oder die specielle Sorge für die ordnungsmäßige Reinerhaltung und Bestreuung im Falle von Winterglätte dienstlich aufgetragen war, erscheint hiernach als der andere verfassungsmäßig berufene Vertreter des Eisenbahnfiskus, für dessen Verschulden dieser nach § 31 B.G.B. einzustehen hat. Der Bahnmeister dagegen ist ein Beamter, der im Sinne des § 831 B.G.B. zu Verrichtungen bestellt ist, und für dessen schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen bei Ausführung jener Verrichtungen der verklagte Eisenbahnfiskus nicht haftet, wenn er bei seiner Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte.

Eine Prüfung nach der letzteren Richtung hat der erste, nicht aber der Berufungsrichter, den sein Rechtsstandpunkt zu einer solchen nicht veranlassen konnte, vorgenommen. Indessen hängt die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von dieser nachzuholenden Prüfung allein ab. Sache des Beklagten, als des Eigentümers des Bahnhofsvorplatzes, ist es, für die Erfüllung der in der Straßenordnung den Eigentümern auferlegten Pflichten Sorge zu tragen, und von dieser Verhaftung kann sich der Beklagte nicht schlechtthin durch den Nachweis befreien, daß er eine geeignete Person zu der Verrichtung bestellt habe. Für die Unterlassung im einzelnen Falle zwar kann er nach Maßgabe des § 831 B.G.B. die Verantwortung ablehnen, wenn er die Bestellung einer geeigneten Person dartut. Einer besonderen Leitung der Ausführung der Verrichtung im Sinne des § 831 Abs. 1 bedurfte diese ihrer Natur nach nicht. Davon verschieden ist aber die allgemeine Beaufsichtigung der Beamten und ihrer Dienstverrichtungen, die dem Beklagten in seinen verfassungsmäßig berufenen Vertretern obliegt, und deren Unterlassung ihm als ein Verschulden dieser Vertreter zugerechnet werden muß. Wenn aus dieser Vernachlässigung ein Schade erwächst, ist die juristische Person, obwohl sie eine geeignete Person zu der Verrichtung bestellt hatte, nach § 823 B.G.B. gleichwohl haftbar.

Vgl. Urteil des erlernenden Senats vom 20. November 1902, Jurist. Wochenschr. 1903 Beil. 1 S. 9.¹

Ist durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ein gesetzwidriger Zustand eingerissen, sind gesetzliche Vorschriften, die dem Schutze Dritter dienen (§ 823 Abs. 2 B.G.B.), dauernd unbeachtet geblieben, so ist für die Nichtbeachtung nicht allein die Person verantwortlich, der die Befolgung aufgetragen war, sondern auch die juristische Person, deren Vertreter die Nichtbeachtung duldet, obwohl er sie abstellen konnte und mußte.

Im gegebenen Falle ist in der Beweisaufnahme zur Sprache gebracht worden, daß in dem Winter, in dem sich der Unfall ereignete, nicht nur vereinzelt, sondern der Regel nach das Streuen bei Glätte ungenügend besorgt worden sei . . .; ist dies richtig, und war dieser gesetzwidrige Zustand ein dauernder und für jedermann auffälliger, so konnte er auch dem aufsichtführenden Vorstände der Betriebsinspektion (vgl. §§ 4. 5 der Geschäftsanweisung) nicht verborgen bleiben. Ferner sind nach der Beweisaufnahme zu den Streuarbeiten, obwohl die Straßenordnung diese erforderlichenfalls bis 9 Uhr abends vorschreibt, und bei dem starken Verkehr, dem der Vorplatz des Bahnhofs einer größeren Stadt ausgesetzt ist, hier eine besondere Sorgfalt in der Befolgung der Vorschrift erwartet werden mußte, Angestellte verwendet worden, deren Dienst um 5 Uhr abends zu Ende ging . . .; auch der Dienst des Bahnmeisters R. war um 6 Uhr beendet. Es fragt sich mit Rücksicht hierauf, ob die verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Beklagten die geeigneten Anordnungen getroffen haben, die die regelmäßige Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus der Straßenordnung ermöglichten und gewährleisteten, oder ob nicht etwa die Mangelhaftigkeit der Berrichtungen auf mangelhafte Anordnungen und Anweisungen über ihre Ausführung zurückzuführen ist. Auch nach diesen Richtungen, in denen die Anführungs- und Beweispflicht für ein Verschulden der Vertreter des Beklagten die Klägerin trifft, bedarf der Sachverhalt einer weiteren Prüfung und Aufklärung, für die von dem Fragerecht der Civilprozeßordnung Gebrauch zu machen ist.“ . . .

¹ S. jetzt oben Nr. 18 S. 53.